

• A d v o k a t u r • M e d i a t i o n • H ä n n i •

- Fredi Hänni • Fürsprecher Dr. iur. •
- Fachanwalt für Arbeitsrecht • Mediator SDM •
- Spitalgasse 26 • Postfach 6526 • CH-3001 Bern •
- Fon 031 310 10 40 • Fax 031 310 10 45 •
- E-Mail • info@haennibern.ch •
- www.haennibern.ch •

Honorarvereinbarung

zwischen

Herrn/Frau/Firma

- Auftraggeber/in -

und

Fürsprecher Dr.iur. Fredi Hänni, Spitalgasse 26, Postfach 6526, 3001 Bern, info@haennibern.ch,
www.haennibern.ch

- Fürsprecher -

betreffend Vertretung i.S.

.....

1. Die/Der Auftraggeber/in hat den Fürsprecher in dieser Angelegenheit mit der Interessenvertretung beauftragt (vgl. die separate Vollmacht, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist).
2. Die Tätigkeit des Fürsprechers wird nach Zeitaufwand zu einem Honoraransatz von Fr. pro Stunde entschädigt (zuzüglich Auslagen für Kopien, Telefonate, Fax, E-Mail, Porti und Reisespesen sowie Mehrwertsteuer auf dem Total von Honorar und Auslagen). Dazu kommen allfällige Drittkosten (wie amtliche Gebühren, Übersetzungskosten usw.). Die/Der Auftraggeber/in erhält jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand (Kostenliste des Fürsprechers).
3. Legt eine gerichtliche Instanz einen höheren Betrag als Parteikostenersatz fest als nach dieser Vereinbarung geschuldet wäre, hat der Fürsprecher Anspruch auf den vollen, von der Gegenpartei bezahlten Parteikostenersatz. Legt das Gericht einen tieferen Betrag fest, ist der Betrag nach dieser Vereinbarung geschuldet.
4. Die/Der Auftraggeber/in nimmt zur Kenntnis, dass der Tarifrahmen gemäss Art. 41 des Kantonalen Anwaltsgesetzes (BSG 168.11) und der Verordnung über die Bemessung des Parteikostenersatzes (BSG 168.811) vorliegend von Fr. bis Fr. geht.

Besondere Vereinbarungen

- Der Stundenansatz erhöht sich im Fall eines Prozessgewinns auf Fr. pro Stunde.
- Der Fürsprecher beziffert die voraussichtlichen Anwaltskosten für ein allfälliges erstinstanzliches Verfahren auf Grund der ihm aktuell bekannten Tatsachen auf Fr. Dieser Betrag gilt als Kostendach (einschliesslich Mehrwertsteuer). Stellt sich im Lauf des Verfahrens heraus, dass das Kostendach in Folge ausserordentlicher Umstände nicht ausreicht, so wird dieses im gegenseitigen Einvernehmen angemessen erhöht. Der Fürsprecher ist verpflichtet, eine von ihm gewünschte Erhöhung vorgängig schriftlich anzumelden und zu begründen (ein E-Mail gilt als schriftliche Mitteilung).

Bern,

.....
(Fürsprecher F. Hänni)

.....
(Die/Der Auftraggeber/in)

Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt (jede Partei erhält ein Original)